

# **AMTSBLATT**

## **für die Stadt Templin**

**25. Jahrgang**

**Nr. 09**

**Templin, den 08.05.2013**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid am 23. Juni 2013 in der Stadt Templin	1 - 5



Eine abstimmungsberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Eine abstimmungsberechtigte Person, die am Stichtag 20.05.2013 bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis des Abstimmungsbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses anmeldet.

Ein abstimmungsberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt, wird auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis **spätestens 08.06.2013** bei der

Stadt Templin  
Einwohner- und Meldeamt, Zimmer 102 und 104  
Prenzlauer Allee 7  
17268 Templin

während der Dienststunden zu stellen.

3. Abstimmungsberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **26.05.2013 eine Abstimmungsbenachrichtigung**. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.  
Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
4. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
  - 4.1 die in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** abstimmungs-  
berechtigte  
Person.
  - 4.2 die nicht in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** abstimmungs-  
berechtigte Person,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags-  
frist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses (§ 23  
Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG) versäumt hat,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ab-  
lauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsver-  
zeichnisses (§ 23 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG) entstanden ist,

Abstimmungsscheine können von **in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten** bis zum **21.06.13, 18:00 Uhr**, bei der Abstimmungsbehörde

Stadt Templin  
Einwohner- und Meldeamt, Zimmer 102 und 104  
Prenzlauer Allee 7  
17268 Templin

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, e-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Abstimmungstage, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

**Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsrechte** können aus den vorstehend unter Nr. 4.2 Buchstaben a) bis b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines noch bis zum **Abstimmungstage, 15:00 Uhr**, stellen.

Werden Anträge für andere gestellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung nachgewiesen werden.

5. Abstimmungsscheininhaber /innen können in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes oder, wenn das Abstimmungsgebiet in mehrere Abstimmungskreise eingeteilt ist, ihres Abstimmungsgebietes oder durch Briefwahl wählen.
6. Ergibt sich aus dem Abstimmungsscheinantrag nicht, dass die/der Abstimmungsberechtigte vor einem Abstimmungsvorstand abstimmen will, erhält sie/er mit dem Abstimmungsschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:
  - a) ein amtlicher Abstimmungszettel
  - b) ein amtlicher Abstimmungsumschlag,
  - c) ein amtlicher Abstimmungsbriefumschlag und
  - d) ein Merkblatt zur Briefwahl.Die/Der Abstimmungsberechtigte kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Abstimmungstag, 15:00 Uhr, abholen.  
Verlorene Abstimmungsscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.  
Bei der Briefwahl ist der Abstimmungsbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Abstimmungstag 18:00 Uhr, bei der zuständigen, auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle, Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch dort abgegeben werden.  
Der Abstimmungsbrief muss in einem verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag enthalten
  - a) den Abstimmungsschein
  - b) in einem verschlossenen Abstimmungsumschlag den Abstimmungszettel.

Weitere Hinweise darüber, wie die/der Abstimmungsberechtigte die Briefwahl auszuüben hat, sind der Rückseite des Abstimmungsscheins zu entnehmen.

Templin, den 07.05.2013

gez. Ute Stahlberg  
Wahlleiterin der Stadt Templin

*folgende Abstimmungsraum stehen zur Verfügung:*

Stadtverwaltung Templin, Prenzlauer Allee 7, mit Fahrstuhl

Öko – Insel, Ringstr. 22 B

Servicestützpunkt der Volkssolidarität, Lychener Str. 60,

OT Densow, Feuerwehrgerätehaus Annenwalde, Annenwalde 1 A

OT Gandenitz, Gemeindehaus Gandenitzer Dorfstr. 57,

OT Groß Dölln, Mehrzweckraum Kleine Dellenstr. 32 A

OT Herzfelde, Gemeindezentrum Mittenwalder Str. 1

OT Petznick, Gemeindezentrum Prenzlauer Chaussee 18

OT Röddelin, Feuerwehr Rotdornweg 14,

**IMPRESSUM****Amtsblatt für die Stadt Templin**

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.